

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die allgemeine Beziehungen zwischen Auftraggeber und der Medienproduktion Auer GmbH (nachstehend als Auer GmbH bezeichnet). Sie gelten als integrierender Bestandteil eines Auftrages.

2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Grundsätze

3. Leistungen Auer GmbH

Die Full-Service-Agentur Auer GmbH für Marketing-Kommunikation-Services erbringt innerhalb des Workflows eines Auftrags Leistungen (geistig, physisch und digital) in den Bereichen Marketing-Kommunikation, Gestaltung, Projektorganisation, Neuromarketing, Medien- und Marktpsychologie usw. Je nach Auftragsumfang- und Anforderungen arbeitet Auer GmbH unter Einhaltung von Datenschutz und Geheimhaltung streng vertraulich und entsprechend gekennzeichneten Daten mit externen Produktions- und Dienstleistungsfirmen im In- wie auch im Ausland. Auslandproduktionen- und Dienstleistungen, nur solange der Kunde informiert und einverstanden ist.

Auer GmbH verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Sie verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

4. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von der Auer GmbH geschaffenen **geistigen** Werke (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Projektpläne, Analysen und deren Auswertungen usw.) gehören der Auer GmbH. Auer GmbH ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr geschaffenen **geistigen** Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

5. Nutzungsrechte, Nutzungsumfang

Grundsätzlich gehen die allenfalls vereinbarten Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Begleichung des Honorars auf den Auftraggeber über. Der Umfang der Nutzung der durch Auer GmbH geschaffenen **geistigen** Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Insbesondere dürfen von Auer GmbH geschaffene **geistige** Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden. Dieses Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zeitlich unbegrenzt und schliesst jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus. Die Parteien können jedoch über jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten verhandeln. Für jede ausserhalb des Vertragszwecks liegende Nutzung hat der Auftraggeber Auer GmbH zu informieren und die Mehrnutzung entsprechend zu entschädigen.

6. Software, Programmierung

Bei der Programmierung von Websites und/oder Screendesigns eingesetzten Open Source Software (z.B. WordPress) bleiben die Urheberrechte an dieser beim Ersteller. Programmiert Auer GmbH eigene Softwarelösungen, bleiben die Rechte am Code bei der Auer GmbH. Die Fristen für Wartungs- und Supportarbeiten werden mit dem Auftraggeber speziell vereinbart.

7. Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) kann Auer GmbH ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

8. Externe Zulieferung

Im Rahmen des Auftrags und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst Auer GmbH Leistungen Dritter, die sie für die Realisierung des Auftrages benötigt. Diese Drittarbeiten werden vorgängig (gemäss Offerte) vom Auftraggeber genehmigt.

9. Aufbewahren von Unterlagen

Auer GmbH ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, Daten usw. für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an ihrem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit.

Honorar

10. Auftragsvorbesprechung

Eine erste Projektbesprechung und die Erstellung einer Richtofferte sind grundsätzlich kostenfrei.

11. Richtofferte und Honorarabrechnung

Für umfangreiche Projekte erstellt Auer GmbH eine schriftliche Richtofferte. Das Honorar der Auer GmbH richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem individuellen Stundenansatz oder mit dem Auftraggeber vereinbartem Pauschalpreis. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird dem Auftraggeber von Auer GmbH rechtzeitig bekannt gegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

12. Reduktion oder Annullierung des Auftrags

Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat die Auer GmbH Anrecht auf:

- Verrechnung der bisher geleisteten Arbeit (pro rata temporis),
- Verrechnung der Unkosten und der Vorleistungen Dritter

13. Abrechnung

Auer GmbH nimmt die Abrechnung auf der Grundlage der Richtofferte vor. Ist keine solche erstellt worden, kann der Auftraggeber eine detaillierte Rechnung gemäss Arbeitsrapport verlangen.

14. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung des Auftrages stellt Auer GmbH die Leistungen in Rechnung. Diese ist innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei grossem Projektumfang kann eine angemessene Teilzahlung in Rechnung gestellt werden.

15. Berater- und Vermittlungskommissionen

Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag, erhält ohne anderslautende, schriftliche Vereinbarung zwischen Auer GmbH und dem Auftraggeber, grundsätzlich Auer GmbH zur eigenen Verwendung. Auftraggeber und Auer GmbH können vereinbaren (schriftlicher Zusammenarbeits- oder Projektvertrag), dass Auer GmbH keinerlei oder nur bedingt Kommissionen erhält und behalten darf.

16. Honorarstreitigkeiten

Sowohl dem Auftraggeber wie Auer GmbH steht zur Überprüfung von beanstandeten Forderungen und zur Beurteilung von Honorarstreitigkeiten ein Schiedsgericht zur Verfügung. Dieses wird durch je einen Vertreter der Parteien und einer weiteren Person, welche die Parteivertreter gemeinsam auswählen, gebildet.

Rechtliches

17. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auer GmbH unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von Auer GmbH nichts Abweichendes, nach CH-Recht gültiges regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist grundsätzlich der Geschäftssitz der Auer GmbH. Es kann ein anderer Gerichtsstand schriftlich vereinbart werden.